

Institutionelles Schutzkonzept des Jugendamtes der Stadt Dortmund

EINLEITUNG

Das Jugendamt der Stadt Dortmund versteht das institutionelle Schutzkonzept als einen wesentlichen Bestandteil seiner Verantwortung gegenüber jungen Menschen und Familien innerhalb der Institution. Institutioneller Schutz dient nicht nur der Prävention von Gewalt, Grenzverletzungen und Machtmissbrauch, sondern schafft auch eine Organisationskultur, in der Achtsamkeit, Transparenz, Beteiligung und Respekt selbstverständlich sind.

Ein institutionelles Schutzkonzept trägt dazu bei, dass Fachkräfte, Leitung und Organisation gemeinsam Verantwortung übernehmen und verbindliche Strukturen schaffen, um Risiken zu erkennen, Schutzlücken zu schließen und eine sichere Umgebung für alle jungen Menschen bestmöglich zu gewährleisten.

Darüber hinaus erfüllt das Jugendamt mit einem institutionellen Schutzkonzept nicht nur fachliche Erwartungen, sondern auch gesellschaftliche Verantwortung im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft. Der gesetzliche Auftrag zur Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzeptes bezieht sich gemäß § 45 SGB VIII auf betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen. Das Jugendamt Dortmund beabsichtigt darüber hinaus, auch für andere Handlungsfelder der Jugendhilfe institutionelle Schutzkonzepte zu entwickeln, da auch in diesen Bereichen – wie beispielsweise in der Beratung, in Jugendfreizeiteinrichtungen oder in Pflegefamilien – institutioneller Schutz gewährleistet sein muss.

Unser gemeinsames Ziel:
Das Jugendamt der Stadt Dortmund
ist ein sicherer Ort für junge Menschen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Institutionelle Schutzkonzepte dienen nach dem SGB VIII dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Seit der Reform des SGB VIII im Jahr 2021 (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII) sind Träger von Einrichtungen mit Betriebserlaubnis verpflichtet, ein entsprechendes institutionelles Schutzkonzept zu entwickeln und umzusetzen.

Darüber hinaus regelt § 45a SGB VIII die Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen:

- Nach Absatz 1 sind sie „altersgemäß an allen sie betreffenden Entscheidungen der Einrichtung zu beteiligen“.
- Nach Absatz 2 sind „geeignete Verfahren der Beteiligung und der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung sicherzustellen“.

Darüber hinaus konkretisieren die §§ 10 und 11 des Landeskinderschutzgesetzes NRW (LKSchG NRW) die Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten:

- Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten in der Pflegekinderhilfe,
- Verpflichtung zum Vorhalten von institutionellen Schutzkonzepten in betriebs-erlaubnispflichtigen Einrichtungen (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII),
- Hinwirkung auf die Erarbeitung von institutionellen Schutzkonzepten in der Kinder- und Jugendförderung.

Weitere gesetzliche Grundlagen sind:

- § 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 8 SGB VIII – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 8a SGB VIII – Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
- § 79 SGB VIII – Gesamtverantwortung des Jugendamtes

INHALTLICHE BAUSTEINE

Das institutionelle Schutzkonzept des Jugendamtes der Stadt Dortmund besteht aus mehreren aufeinander aufbauenden und miteinander verzahnten Bausteinen. Die einzelnen Bausteine werden im Folgenden kurz benannt und im weiteren Verlauf inhaltlich beschrieben:

- (1) Leitbild
- (2) Verhaltenskodex
- (3) Risiko- und Potenzialanalyse
- (4) Kinderrechte
- (5) Partizipation
- (6) Beschwerdemanagement
- (7) Personalverantwortung
- (8) Übergriffiges Verhalten unter Kindern und Jugendlichen
- (9) Sexualpädagogisches Konzept
- (10) Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- (11) Kinder- und Jugendschutz im digitalen Raum
- (12) Präventionsangebote
- (13) Kooperation im Kinderschutz

Für das Jugendamt der Stadt Dortmund gilt ein einheitliches Vorgehen bei der Erstellung institutioneller Schutzkonzepte. Verbindliche Grundlage sind die inhaltlichen Bausteine (1–13), die Bestandteil jedes institutionellen Schutzkonzeptes einer Betreuungs-, Beratungs- oder Bildungseinrichtung sowie Dienststelle des Jugendamtes der Stadt Dortmund sind.

Da Art und Intensität des Kontakts zu Kindern, Jugendlichen und Familien je nach Einrichtung, Dienst oder Angebot variieren und sich daraus unterschiedliche Risikolagen für (Klein-)Kinder und Jugendliche ergeben, werden die inhaltlichen Bausteine jeweils um bereichs- bzw. angebotsspezifische Besonderheiten ergänzt. Bausteine, die einer solchen bereichsspezifischen Ergänzung bedürfen, sind mit folgendem Symbol gekennzeichnet:



Institutionelle Schutzkonzepte werden unter systematischer Beteiligung der Mitarbeiterschaft entwickelt, schriftlich fixiert und durch konkrete Maßnahmen umgesetzt. Ziel ist es, vulnerable Gruppen innerhalb der Organisation wirksam zu schützen und Risiken von Grenzverletzungen und Gewalt vorzubeugen.

1 LEITBILD

Das Jugendamt der Stadt Dortmund versteht ein institutionelles Schutzkonzept als festen Bestandteil seiner Organisationskultur, seines Selbstverständnisses und seiner fachlichen Verantwortung. Im Mittelpunkt steht die Aufgabe, die Rechte, die Würde und die Integrität junger Menschen zu schützen, ihre Beteiligung zu sichern und eine sichere, respektvolle sowie entwicklungsfördernde Umgebung zu gestalten. Institutioneller Schutz bedeutet dabei nicht nur, auf Gefährdungen zu reagieren, sondern Strukturen, Haltungen und Verfahren so zu gestalten, dass die Organisation ein sicherer Ort für junge Menschen ist.

Das Leitbild orientiert sich an wissenschaftlichen und rechtlichen Grundlagen und betont die Verantwortung, Schutzstrukturen nachhaltig in der Aufbau- und Ablauforganisation zu verankern. Schutz entsteht dort, wo Strukturen verlässlich sind, Macht reflektiert wird, Kommunikation offen, achtsam und gewaltfrei gestaltet ist und Beteiligung selbstverständlich gelebt wird. Eine Kultur des Hinsehens, des Ansprechens und der Verantwortung prägt das Handeln aller Mitarbeitenden. Transparenz, Beteiligung und die Reflexion von Machtverhältnissen schaffen Vertrauen und Handlungssicherheit. Beteiligung und Beschwerde werden nicht als Störung, sondern als Ausdruck gelebter Demokratie verstanden.

Das Jugendamt Dortmund begreift sein institutionelles Schutzkonzept als lernendes System, das sich durch Evaluation, Feedback und Selbstreflexion stetig weiterentwickelt. Institutioneller Schutz ist keine einmalige Maßnahme, sondern ein fortlaufender Qualitätsentwicklungsprozess, der Haltung, Struktur und Kultur der Organisation des Jugendamtes Dortmund miteinander verbindet.

2 VERHALTENSKODEX

Ein verbindlicher Verhaltenskodex schafft Klarheit im Umgang mit Nähe und Distanz und ist ein elementarer Bestandteil der institutionellen Schutzstruktur. Der Verhaltenskodex „Institutioneller Schutz im Jugendamt der Stadt Dortmund“¹ wird von allen Mitarbeitenden des Jugendamtes der Stadt Dortmund verbindlich eingehalten. Mit Unterzeichnung des Verhaltenskodex verpflichten sich Mitarbeitende des Jugendamtes, ihr Handeln auf Achtung, Wertschätzung und

¹ Der Verhaltenskodex „Institutioneller Schutz im Jugendamt der Stadt Dortmund“ ist als Anlage 1 diesem Konzept beigelegt.

Verantwortung zu gründen. Sie gestalten ihre Arbeit so, dass das Jugendamt ein sicherer Ort für junge Menschen und deren Familien ist.

Der Verhaltenskodex dient ihnen als verbindlicher Maßstab für ihr Verhalten im täglichen Dienst sowie in der Zusammenarbeit mit jungen Menschen, Eltern, Kolleg*innen und Netzwerkpartner*innen.

Grundlegende Haltung

- Ich erkenne an, dass Kinder und Jugendliche eigene Rechte haben: das Recht auf Schutz, Mitwirkung, Beschwerde sowie auf eine gewaltfreie Entwicklungsumgebung.
- Ich handle nach den Prinzipien der offenen, achtsamen und gewaltfreien Kommunikation.
- Ich reflektiere Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse bewusst und nutze meine Position nicht zur Kontrolle, sondern zum verantwortungsvollen Schutz.
- Ich übernehme Verantwortung aktiv – nicht nur im Fall von Gefährdung, sondern auch präventiv durch die Gestaltung sicherer Strukturen und Haltungen.

Verhaltensgrundsätze gegenüber Kindern und Jugendlichen

Respektvolle Begegnung

- Ich begegne jedem jungen Menschen mit Respekt, Wertschätzung und Empathie.
- Ich nehme Grenzen wahr und schütze sie – körperlich, emotional und kommunikativ.

Partizipation und Stimme geben

- Ich beteilige Kinder und Jugendliche alters- und entwicklungsgemäß an Entscheidungen, die sie betreffen.
- Beschwerden und Rückmeldungen nehme ich als Chance zur Verbesserung wahr.

Gewaltfreiheit und Schutz vor Grenzverletzungen

- Ich lehne Gewalt in jeder Form ab – sei sie physisch, psychisch, sexualisiert oder strukturell.

- Körperkontakt, Sprache und nonverbale Kommunikation gestalte ich transparent, erklärend und im Rahmen meiner professionellen Rolle.

Vertraulichkeit und Transparenz

- Ich behandle persönliche Informationen vertraulich. Gleichzeitig achte ich darauf, dass Verfahren, Zuständigkeiten und Meldewege für Mitarbeitende und Betroffene klar und nachvollziehbar dokumentiert sind.

Verhaltensgrundsätze im Team und mit Kooperationspartnern

- Ich pflege eine konstruktive und wertschätzende Kommunikation im Team. Konflikte spreche ich offen an, reflektiere sie und bearbeite sie im Sinne der Gewaltfreien Kommunikation.
- Ich nehme meine Rolle, meine Grenzen und meine Verantwortung bewusst wahr. Supervision sowie Fort- und Weiterbildung nutze ich als Mittel zur Weiterentwicklung meiner professionellen Haltung.
- Ich arbeite vernetzt: Gemeinsam mit Schulen, Gesundheitsdiensten, Polizei, freien Trägern und anderen Partner*innen gestalte ich sichere Rahmenbedingungen für Kinder und Jugendliche.
- Ich reflektiere regelmäßig Strukturen, Verfahren und mein eigenes Handeln und bin bereit, zu lernen und mich weiterzuentwickeln.

Schutz- und Interventionsverhalten

- Bei Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls handle ich unverzüglich nach den geltenden Melde- und Beratungswegen (§ 8a SGB VIII). Ich warte nicht auf einen „Beweis“, sondern reagiere verantwortungsvoll.
- Jeden Hinweis auf Grenzverletzung oder Missbrauch nehme ich ernst, dokumentiere ihn und prüfe transparent die erforderlichen Schritte.
- In Krisenfällen halte ich mich an klare Verfahren, Zuständigkeiten und Ansprechpartner*innen. Handlungssicherheit gewährleiste ich durch standardisierte Abläufe.
- Mir ist bewusst, dass ein institutionelles Schutzsystem nur wirksam ist, wenn ich es fortlaufend evaluiere, hinterfrage und aktiv mit weiterentwickle.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Kodex gelesen und verstanden habe und mich verpflichte, entsprechend zu handeln.

3 RISIKO- UND POTENZIALANALYSE

Die Risiko- und Potenzialanalyse bildet die Grundlage für die Erstellung des institutionellen Schutzkonzeptes. Sowohl mögliche Risiken als auch Potenziale werden identifiziert. Hierzu gehören z.B. die Analyse struktureller, räumlicher, personeller und organisatorischer Bedingungen, sensibler Zeitfenster im Tagesablauf sowie von Risikofaktoren in Bezug auf das pädagogische Konzept, wie etwa das Ausblenden von Gewalt als Thema, das Fehlen von Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, eine fehlende Selbstreflexion von Mitarbeitenden oder mangelndes Wissen über Gefährdungslagen junger Menschen.

Gleichzeitig hebt die Potenzialanalyse vorhandene Ressourcen hervor. Zur Operationalisierung der „Risiko- und Potenzialanalyse“ wurde ein entsprechendes Instrument² entwickelt, das den Bereichen zur Verfügung steht, um diese handlungsfeldspezifisch unter Beteiligung der Mitarbeiterschaft durchzuführen.

Auf dieser Grundlage erfolgt im nächsten Schritt die Erstellung einer bereichs- bzw. angebotsspezifischen Darstellung der Risiko- und Potenzialanalyse, die die jeweiligen Besonderheiten und Risikolagen berücksichtigt:



4 KINDERRECHTE

Kinderschutz bedeutet, Kinderrechte bekannt und erlebbar zu machen. Nur wer seine Rechte kennt, kann sie wahrnehmen und einfordern. Dies bedeutet insbesondere:

- Sichtbarmachung von Kinderrechten in der Einrichtung
- altersgerechte Information über Rechte
- Sicherstellung, dass junge Menschen ihre Rechte kennen
- Verankerung der Kinderrechte in der pädagogischen Konzeption

Auf dieser Grundlage erfolgt im nächsten Schritt die Erstellung einer bereichs- bzw. angebotsspezifischen Darstellung der Kinderrechte, die die jeweiligen Besonderheiten berücksichtigt.



² Das Instrument „Risiko- und Potenzialanalyse“ ist als Anlage 2 diesem Konzept beigelegt.

5 PARTIZIPATION

Partizipation stärkt die Schutzmechanismen von Kindern und Jugendlichen. Diese müssen in allen relevanten Bereichen beteiligt und ernst genommen werden. Dazu gehören insbesondere:

- Umsetzung von Partizipation als Querschnittsthema in allen Bereichen der pädagogischen Arbeit
- Beteiligung junger Menschen und ihrer Sorgeberechtigten an der Entwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes
- Sicherstellung der Beteiligung junger Menschen im pädagogischen Alltagsbereichs- und entwicklungsspezifisch

Auf dieser Grundlage erfolgt im nächsten Schritt die Erstellung einer bereichs- bzw. angebotsspezifischen Darstellung zum Thema Partizipation, die die jeweiligen Besonderheiten berücksichtigt.



6 BESCHWERDEMANAGEMENT

Ein funktionierendes Beschwerdesystem³ ist ein zentraler Baustein gelebter Beteiligung und kann mögliche Gefährdungen im Sinne eines Frühwarnsystems sichtbar machen. Beschwerden werden als kostenlose QM-Hinweise und nicht als störende Kritik verstanden. Dazu gehört insbesondere:

- Sicherstellung der Zugänglichkeit von Beschwerden
- vielfältige und zielgruppengerechte Beschwerdewege für Kinder und Jugendliche
- Sicherstellung von Vertrauen, Transparenz und Verlässlichkeit in der Beschwerdebearbeitung
- transparente Gestaltung interner und externer Beschwerdewege
- Festlegung von Verfahren zum Umgang mit Beschwerden

³ Das Konzept „Beschwerdemanagement des Jugendamtes der Stadt Dortmund“ ist als Anlage 3 diesem Konzept beigelegt.

Auf dieser Grundlage erfolgt im nächsten Schritt die Erstellung einer bereichs- bzw. angebotsspezifischen Darstellung zum Thema Beschwerdemanagement, die die jeweiligen Besonderheiten berücksichtigt.



7 PERSONALVERANTWORTUNG

Ein institutionelles Schutzkonzept bezieht sich sowohl auf fachlich – strukturelle Qualitätskriterien als auch auf die Sicherstellung einer systematischen Personalentwicklung⁴ als originäre Aufgabe von Führungskräften. Dazu gehört insbesondere:

- Sicherstellung fachlicher, persönlicher und ethischer Voraussetzungen aller Mitarbeitenden
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 72a SGB VIII
- klare Regelung und Dokumentation von Verantwortungsbereichen und Kommunikationsstrukturen
- verbindliche Qualifikationsanforderungen, systematische Personalentwicklung, Einarbeitung, Supervision sowie Fort- und Weiterbildungen
- verbindliche Anerkennung des Verhaltenskodex durch alle Mitarbeitenden

8 ÜBERGRIFFIGES VERHALTEN UNTER KINDERN UND JUGENDLICHEN

Jede Form übergriffigen Verhaltens bezieht sich nicht nur auf ein soziales Ungleichgewicht und Altersunterschiede zwischen jungen Menschen, sondern kann sich auch in einer schädlichen Dynamik zwischen Gleichaltrigen zeigen – insbesondere dann, wenn ein signifikanter Machtunterschied zwischen den jungen Menschen vorliegt.⁵ Im Umgang mit dieser Dynamik ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Kenntnisse über Täter-Opfer-Dynamiken
- sensible Beobachtung

⁴ Der „Handlungsplan zum Vorgehen bei übergriffigem Verhalten von Mitarbeitenden“ ist als Anlage 4 diesem Konzept beigefügt.

⁵ Der „Handlungsplan zum Vorgehen bei übergriffigem Verhalten von Kindern und Jugendlichen“ ist als Anlage 5 diesem Konzept beigefügt.

- kollegiale Reflexion
- verbindliche Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen
- Sofortmaßnahmen zum Schutz Betroffener
- Regelungen zur Einschaltung externer Stellen

Altersgemäßes und entwicklungstypisches Sexualverhalten („Doktorspiele“) bleibt hiervon unberührt und ist als „normal“ einzuordnen.

9 SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT

Ein sexualpädagogisches Konzept bietet Orientierung und schafft Schutz. Es klärt insbesondere über altersentsprechende sexuelle Entwicklungsphasen auf und thematisiert Grenzachtung sowie Vielfalt im Rahmen der sexuellen Bildung. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz hat einen konzeptionellen Baustein zur sexuellen Bildung entwickelt⁶, der als Grundlage dient, mit dem Ziel:

„Die sexuelle Bildung von Kindern und Jugendlichen soll dabei unterstützen, ihre geschlechtliche Identität und Entwicklung als lebenslangen Prozess zu verstehen. Durch die Berücksichtigung biologischer, psychologischer und gesellschaftlicher Einflüsse sollen sie befähigt werden, sich selbstbestimmt, reflektiert und gesund mit ihrer eigenen Sexualität auseinanderzusetzen.“

Für die einzelnen Bereiche müssen individuelle sexualpädagogische Konzepte erstellt werden. Dazu gehört insbesondere:

- Sicherstellung eines klar definierten Rahmens für eine altersgerechte sexuelle Entwicklung in der Einrichtung
- Entwicklung und Umsetzung geeigneter Angebote zur Auseinandersetzung mit sexualpädagogischen Themen
- Festlegung klarer und verbindlicher Regelungen für Mitarbeitende zum professionellen Umgang mit dem Thema Sexualität
- Sicherstellung des Einsatzes qualifizierten Personals für sexualpädagogische Fragestellungen
- Aufbau und Pflege verbindlicher Kooperationen mit einschlägigen Fachberatungsstellen

⁶ Das Konzept „Neuausrichtung des Fachreferates Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Jugendamt der Stadt Dortmund“ ist als Anlage 6 diesem Konzept beigefügt.

Auf dieser Grundlage erfolgt im nächsten Schritt die Erstellung eines bereichs- bzw. angebotsspezifischen sexualpädagogischen Konzeptes, das die jeweiligen Besonderheiten berücksichtigt:



10 UMGANG MIT VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung stehen klare Qualitätsstandards zur Verfügung. Dazu zählen insbesondere:

- Strukturierte Abläufe und Meldekettens sind im Basisordner Kinderschutz beschrieben.
- Mitarbeitende sind gemäß dem Qualifizierungskonzept Kinderschutz⁷ zu den Inhalten des Basisordners geschult.

Der Basisordner Kinderschutz ist unter folgendem Link hinterlegt: [Verfahren im Kinderschutz | dortmund.de](https://www.dortmund.de/Verfahren-im-Kinderschutz)

11 KINDER- UND JUGENDSCHUTZ IM DIGITALEN RAUM

Digitale Medien gehören zum Lebensalltag junger Menschen. Im Rahmen eines institutionellen Schutzkonzeptes müssen sowohl Risiken erkannt und benannt werden als auch systematisch medienpädagogische Kompetenzen vermittelt werden.⁸ Dazu gehört insbesondere:

- Aufklärung über Risiken (z. B. Cybermobbing, Sexting, Cybergrooming, Gaming Disorder, Kindeswohlgefährdende Inhalte)
- Regelungen zur Nutzung digitaler Medien
- Entwicklung digitaler Schutzstrategien mit jungen Menschen
- Klare Regelungen zum Umgang mit problematischem Verhalten (Cybermobbing, Sexting) im digitalen Raum

⁷ Das „Qualifizierungskonzept Kinderschutz“ ist als Anlage 7 diesem Konzept beigelegt.

⁸ Im Konzept „Neuausrichtung des Fachreferates Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Jugendamt der Stadt Dortmund“ ist ein konzeptioneller Baustein zum Kinder- und Jugendschutz im digitalen Raum erstellt. Das Konzept ist als Anlage 6 beigelegt.

Auf dieser Grundlage erfolgt im nächsten Schritt die Erstellung einer bereichs- bzw. angebotsspezifischen Darstellung des Kinder- und Jugendschutzes im digitalen Raum, die die jeweiligen Besonderheiten berücksichtigt:



12 PRÄVENTIONSANGEBOTE

Präventionsangebote im Rahmen des Kinderschutzes sind kein Garant für ein gewaltfreies Aufwachsen. Vielfältige wissenschaftliche Forschungsergebnisse stellen jedoch fest, dass durch Präventionsprogramme die Selbstwirksamkeit erhöht, die Resilienz gestärkt und die Schutzfähigkeit ausgebaut wird. Dazu gehört insbesondere:

- Die Sicherstellung von Präventionsangeboten nach Altersclustern und den unterschiedlichen Gewaltformen, wie z. B. Misshandlung, Vernachlässigung und sexualisierte Gewalt, in Kooperation mit der öffentlichen Jugendhilfe und den Netzwerkpartnern.

Auf dieser Grundlage erfolgt im nächsten Schritt die Erstellung einer bereichs- bzw. angebotsspezifischen Darstellung der Präventionsangebote, die die jeweiligen Besonderheiten berücksichtigt:



13 KOOPERATION IM KINDERSCHUTZ

Kooperation im Kinderschutz ist kein Nice-to-have, sondern gesetzlich geregelt. Der Kinderschutz wird in einer Verantwortungsgemeinschaft zwischen der Jugendhilfe und weiteren fallabhängigen Institutionen und Personen gemäß dem BKSchG wahrgenommen. Dieses interdisziplinäre Handeln basiert auf einem gemeinsam abgestimmten Verfahrensweg entsprechend § 9 des LKSchG NRW. Die Sicherstellung

und Weiterentwicklung dieser Qualitätsstandards erfolgt in den AGs nach § 78 SGB VIII.⁹

Darüber hinaus erfolgt die Weiterentwicklung des Kinderschutzes im Quartier über die in Dortmund installierten Kinderschutzteams des Jugendamtes und in Teilen in Kooperation mit Beratungsstellen freier Träger, immer da, wo keine städtische Beratungsstelle zur Verfügung steht.

Das staatliche Wächteramt obliegt dem Jugendhilfedienst.

BERICHTSWESEN

Das institutionelle Schutzkonzept ist kein einmaliges Produkt, sondern ein dynamischer Entwicklungsprozess. Evaluation, Schulung und die Fortschreibung sind essenziell und müssen kontinuierlich weiterentwickelt werden. Der Steuerung und dem Einsatz institutioneller Schutzmaßnahmen zugrunde liegt ein Berichtswesen. Das institutionelle Schutzkonzept wird unter Beteiligung der Führungskräfte alle zwei Jahre evaluiert und fortgeschrieben.

⁹ Das Organigramm der AG § 78 Kinderschutz ist als Anlage 8 diesem Konzept beigelegt.

ANLAGEN

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Verhaltenskodex „institutioneller Schutz im Jugendamt der Stadt Dortmund“ |
| Anlage 2 | Risiko- und Potenzialanalyse |
| Anlage 3 | Beschwerdemanagement des Jugendamtes der Stadt Dortmund |
| Anlage 4 | Handlungsplan zum Vorgehen bei übergriffigem Verhalten von Mitarbeitenden |
| Anlage 5 | Handlungsplan zum Vorgehen bei sexuell übergriffigem Verhalten von Kindern und Jugendlichen |
| Anlage 6 | Neuausrichtung des Fachreferates Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Jugendamt der Stadt Dortmund |
| Anlage 7 | Qualifizierungskonzept Kinderschutz |
| Anlage 8 | Organigramm der AG § 78 Kinderschutz |